

Allgemeine Finanzverwaltung

(Einzelplan 60)

31 Eine Milliarde Euro Hinterziehungszinsen nicht festgesetzt

(Kapitel 6001 Titel 012 01)

Zusammenfassung

In den vergangenen Jahren kauften die Finanzbehörden zahlreiche sogenannte „Steuer-CDs“. Diese enthielten in erster Linie Informationen über Kapitalanlagen von Deutschen im Ausland. Daraufhin zeigten sich viele Bürgerinnen und Bürger beim Finanzamt selbst an und legten bislang verschwiegene ausländische Kapitalerträge offen. Aus deren Nachversteuerung sowie aus der Auswertung der „Steuer-CD-Daten“ ergaben sich für den Fiskus seit dem Jahr 2010 Steuermehreinnahmen in Milliardenhöhe. Hinterzogene Einkommensteuern sind verzinst nachzuzahlen. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 %. Nicht nur die hinterzogenen Jahressteuern, sondern auch die hinterzogenen Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind zu verzinsen.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Finanzämter nur die hinterzogenen Jahressteuern verzinsten. Ursächlich hierfür waren unzureichende Weisungen sowie eine fehlende IT-Unterstützung zur Berechnung der Höhe der Zinsen auf Vorauszahlungen. So entgingen dem Fiskus seit dem Jahr 2010 Einnahmen von hochgerechnet 1 Mrd. Euro. Das Bundesministerium der Finanzen ist aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern umgehend für eine IT-Unterstützung bei der Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Steuervorauszahlungen zu sorgen.

31.1 Prüfungsfeststellungen

Kapitalanlagen im Ausland im Fokus der Finanzverwaltung

Die Finanzbehörden kauften in den vergangenen Jahren mehrfach sogenannte „Steuer-CDs“ mit Informationen über Kapitalanlagen von Deutschen im Ausland. Dadurch konnten sie zahlreiche Steuerhinterziehungen aufdecken. Viele Bürgerinnen und Bürger zeigten sich beim Finanzamt selbst an

und legten bislang verschwiegene ausländische Kapitalerträge offen. Dies führte dazu, dass den öffentlichen Haushalten seit dem Jahr 2010 zusätzliche Steuereinnahmen in Milliardenhöhe zufließen.

Zinspflicht für hinterzogene Steuervorauszahlungen

Wer Steuern hinterzieht, muss diese nicht nur nachzahlen. Er muss auch Hinterziehungszinsen zahlen (§ 235 Abgabenordnung). Damit wird dem Nutznießer der Steuerhinterziehung der Vorteil der verspäteten Zahlung der hinterzogenen Beträge wieder genommen. Der Zinssatz beträgt 0,5 % je Monat. Zu verzinsen sind bei der Einkommensteuer neben der hinterzogenen Jahressteuer auch hinterzogene Steuervorauszahlungen.

Keine Hinterziehungszinsen für Vorauszahlungen festgesetzt

Der Bundesrechnungshof untersuchte in Fällen mit nicht erklärten Kapitalerträgen, ob die Finanzämter hinterzogene Einkommensteuer-Vorauszahlungen verzinsten. Er stellte fest, dass die Finanzämter nur in sehr wenigen Fällen Hinterziehungszinsen auf hinterzogene Einkommensteuer-Vorauszahlungen festgesetzt hatten. Viele Beschäftigte der Finanzämter wussten nicht, dass auch hinterzogene Steuervorauszahlungen zu verzinsen sind. Grund dafür war auch, dass detaillierte Erläuterungen und Beispiele in Verwaltungsanweisungen fehlen, wie die Hinterziehungszinsen zu berechnen sind. Größtes Problem war jedoch die fehlende IT-Unterstützung. Die manuelle Berechnung der Zinsen ist sehr kompliziert, zeitaufwendig und fehleranfällig. Soweit Finanzämter in vereinzelt Fällen Hinterziehungszinsen auf hinterzogene Einkommensteuer-Vorauszahlungen festgesetzt hatten, halfen sie sich mit einfachen, selbst entwickelten Programmen.

Hohe Einnahmeausfälle

Allein die von den Finanzämtern ausgewerteten Selbstanzeigen des Zeitraums von 2010 bis 2016 mit Bezug zur Schweiz führten zu Steuermehreinnahmen von rund 6 Mrd. Euro. Im selben Zeitraum erzielten die Steuereinschlagdienste der Länder Steuermehreinnahmen aus hinterzogener Einkommensteuer von annähernd 5 Mrd. Euro. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes betragen die Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuer-Vorauszahlungen in der Regel 8 bis 10 % der insgesamt hinterzoge-

nen Einkommensteuer sowie des Solidaritätszuschlags je Steuerfall. So dürften dem Fiskus seit dem Jahr 2010 allein im Bereich der Einkommensteuer Zinsen in Höhe von hochgerechnet 1 Mrd. Euro entgangen sein.

31.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgefordert, schnellstmöglich bei den Ländern auf eine konsequente Verzinsung hinterzogener Steuervorauszahlungen hinzuwirken. Dazu sollte es die Grundlagen für die Berechnung der Hinterziehungszinsen eindeutig regeln und hierfür umgehend ein IT-Verfahren in die Wege leiten. Eine maschinelle Berechnung würde sicherstellen, dass die Finanzämter die Hinterziehungszinsen nach einheitlichen Kriterien berechnen.

31.3 Stellungnahme

Das BMF hat angekündigt, die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aufzugreifen und die Grundlagen für die Zinsberechnung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung eindeutig zu regeln. Die geforderte IT-Lösung hat das BMF ebenfalls als wünschenswert erachtet. Es hat jedoch darauf hingewiesen, dass deren Entwicklung aufwendig sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass vorher noch zahlreiche andere IT-Verfahren fertiggestellt werden müssten, die hoch prioritär seien. Aus diesem Grund will das BMF zunächst abwarten, inwieweit die angekündigte Klarstellung die Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Steuervorauszahlungen verbessert.

31.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof begrüßt die angekündigten Regelungen zur Berechnung der Hinterziehungszinsen auf hinterzogene Vorauszahlungen. Er hält dies jedoch für nicht ausreichend. Ohne eine maschinelle Unterstützung der Zinsfestsetzung befürchtet er, dass die Finanzämter weiterhin Hinterziehungszinsen auf hinterzogene Vorauszahlungen nicht oder falsch festsetzen werden. Die Folge wären weitere Einnahmeausfälle zugunsten der Steuerhinterzieher.

Das BMF ist weiterhin aufgefordert, bei den Ländern auf eine schnellstmögliche IT-Unterstützung bei der Zinsfestsetzung hinzuwirken. Der Bundesrechnungshof ist sich bewusst, dass eine IT-Lösung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Während dieser Zeit sollten das BMF und die Länder eine IT-Übergangslösung in Erwägung ziehen. Dabei könnten die bereits von einigen Finanzämtern genutzten Programme zur Berechnung der Zinshöhe bundesweit eingesetzt werden.